

BGer 8C 519/2015 vom 16. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_519_2015

FR: TF 8C 519/2015 du 16 novembre 2015

IT: TF 8C 519/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 236 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.3

Bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit bzw. deren Veränderung in einem bestimmten Zeitraum handelt es sich grundsätzlich um eine Tatfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Ebenso stellt die konkrete Beweiswürdigung eine Tatfrage dar. Dagegen sind die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG) und der Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten Rechtsfragen (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232).

E. 2

Von der Durchführung des beantragten zweiten Schriftenwechsels ist abzusehen, da die IV-Stelle mit Eingabe vom 28. September 2015 keine einlässliche Stellungnahme einreichte, sondern unter blosssem Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid die Abweisung der Beschwerde beantragte, so dass weder prozessual zulässige, für den Verfahrensausgang wesentliche neue Aspekte, zu denen die Versicherte vor der Entscheidfällung angehört werden müsste, vorliegen, noch ein zweiter Schriftenwechsel dazu dient, Anträge und Rügen vorzubringen, die bereits in der Beschwerde selbst hätten gestellt oder vorgebracht werden können und müssen (Art. 102 BGG ; vgl. Urteil 8C_167/2015 vom 11. Juni 2015 E. 2 mit Hinweis). Im Übrigen wäre es der Versicherten freigestellt gewesen, im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf die Eingabe der IV-Stelle vom

28. September 2015 zu reagieren, worauf sie jedoch verzichtete.

E. 3

Streitig und - im Rahmen der dargelegten Kognition - zu prüfen ist, ob die Vorinstanz durch die Verneinung einer revisionsweisen Erhöhung der Invalidenrente Bundesrecht verletzt hat.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG), zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 IVG) sowie zur Rentenrevision (Art. 17 ATSG ; BGE 133 V 108 ; 130 V 343 ; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 f.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Anlass zur Revision von Invalidenrenten gibt - wie das kantonale Gericht ausgeführt hat - jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349). Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 ; vgl. auch SVR 2010 IV Nr. 54 S. 167 E. 2.1, 9C_899/2009). Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (vgl. SVR 2010 IV Nr. 30 S. 94, 9C_961/2008 E. 6.3).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Aktenlage, insbesondere gestützt auf die arbeitsmedizinische Abklärung vom 17./19. Januar 2012, mit einlässlicher und nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass im Vergleich zur Beurteilung im Jahre 2008 eine dem Krankheitsbild der hereditären spastischen Parese entsprechende schleichende Verschlechterung des Gesundheitszustandes stattgefunden habe. Die von der Versicherten bei der B._____ AG ausgeübte Tätigkeit - so die Vorinstanz - sei optimal angepasst und der Beschwerdeführerin noch zu 50 % zumutbar.

E. 4.2

Die durch das kantonale Gericht getroffenen Tatsachenfeststellungen, namentlich die aus den medizinischen Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse, sind im letztinstanzlichen Prozess grundsätzlich verbindlich (vgl. E. 1 hiavor). Im Rahmen der eingeschränkten Sachverhaltskontrolle (Art. 97 Abs. 1 BGG) ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die schon im vorangehenden Verfahren im Recht gelegenen ärztlichen Berichte neu zu beurteilen und die rechtsfehlerfreie Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz hinsichtlich der medizinisch begründeten Verminderung des Leistungsvermögens und des Ausmasses der

trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen verbleibenden Arbeitsfähigkeit zu korrigieren.

E. 4.3

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin zeigen keine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Schlussfolgerungen auf. Mit dem kantonalen Gericht kann auf den Bericht über die arbeitsmedizinische Abklärung vom 19. Januar 2012 abgestellt werden, gegen welche die Beschwerdeführerin keine Einwendungen erhebt. Eine höhere, seit dem Unfall bestehende Arbeitsunfähigkeit von 60-70 % attestiert denn auch nur der Hausarzt Dr. med. D._____, im Bericht vom 25. März 2011, ohne dies jedoch näher zu begründen und insbesondere ohne auf eine angepasste Tätigkeit einzugehen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz sodann nicht auf das Gutachten des Universitätsklinikums Erlangen vom 15. Mai 2013 abgestellt, sondern lediglich dargelegt, dass diesem keine Angaben zur Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit entnommen werden können. Die beschwerdeweise über mehrere Seiten vorgebrachten Einwendungen gegen dieses Gutachten sind vorliegend daher nicht relevant. Schliesslich substantiiert die Beschwerdeführerin in keiner Weise, wie hoch die Arbeitsunfähigkeit sein soll. Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist mithin nicht bundesrechtswidrig. Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse mehr zu erwarten sind, ist davon abzusehen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

E. 5

Streitig und zu prüfen sind im Weiteren die erwerblichen Auswirkungen der Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

E. 5.1

Die IV-Stelle hat ihrer Verfügung vom 17. Mai 2013 die vom Bundesgericht im Urteil vom 24. November 2010 (9C_757/2010) verwendeten Vergleichseinkommen zu Grunde gelegt. So hat sie das Valideneinkommen mit Fr. 70'426.70 (entsprechend dem Jahr 2008) beziffert. Als Invalideneinkommen hat die IV-Stelle den vom Bundesgericht beigezogenen, auf eine betriebsübliche Arbeitszeit angepassten, für ein Pensum von 60 % berechneten und um einen Leidensabzug von 10 % gekürzten Tabellenlohn 2008 für Frauen im privaten Sektor, Anforderungsniveau 3, von Fr. 34'336.20 auf ein der Verschlechterung des Gesundheitszustandes angepasstes Pensum von 50 % umgerechnet, was ein Invalideneinkommen von Fr. 28'613.50 und in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen einen Invaliditätsgrad von 59,37 % ergab. Das kantonale Gericht hat dieses Vorgehen bestätigt und dargelegt, die IV-Stelle sei zu Recht davon ausgegangen, dass sich das Invalideneinkommen im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsfähigkeit von 60 % auf 50 % verändert habe. Durch die Aufrechnung sämtlicher Faktoren auf den Verfügungszeitpunkt - so die Vorinstanz - ändere sich nichts am prozentualen Verhältnis und die Erhöhung des Soziallohnanteils sei in der Berechnung berücksichtigt worden.

E. 5.2

Das Invalideneinkommen wird nicht bestritten. Soweit die Beschwerdeführerin rügt, das kantonale Gericht habe das Valideneinkommen zu tief bemessen und damit Bundesrecht verletzt, ist ihr entgegenzuhalten, dass das Bundesgericht über das Valideneinkommen im Urteil vom 24. November 2010 entschieden und dieses für das Jahr 2008 auf Fr. 70'426.70 festgesetzt hat. Darauf haben die IV-Stelle und das kantonale Gericht zu Recht abgestellt.

E. 5.3

Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Schlussfolgerung nicht zu beanstanden, wonach bei einem gerundeten Invaliditätsgrad von 59 % weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente bestehe. Beim angefochtenen Entscheid hat es somit sein Bewenden.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.